



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

20. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 06.02.2017

Nummer 08

---

## Inhalt

- Neufassung der Ordnung zur Evaluation der Lehre der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Ordnung zur Evaluation der Lehre der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384), hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Neufassung der Ordnung zur Evaluation der Lehre beschlossen:

## Übersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Datenschutz
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Zuständigkeiten

### II. Studentische Lehrveranstaltungsevaluation und Lehrberichte

- § 6 Ziel und Ablauf
- § 7 Auswertung und Ergebnisberichte
- § 8 Lehrberichte

### III. Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen

- § 9 Ziel der Evaluation von Studienabschnitten
- § 10 Ziel der Evaluation von Studiengängen
- § 11 Verfahren, Art, Verarbeitung und Verwendung der Daten

### IV. Externe Evaluation

- § 12 Externe Evaluation

### V. Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

## Anlagen

**Anlage 1:** Verfahrensbeschreibung gem. § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes für die studentische Lehrveranstaltungsevaluation

**Anlage 2:** Verfahrensbeschreibung gem. § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes für die Externe Evaluation

**Anlage 3:** Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der internen und externen Evaluation gem. § 5 NHG für die gesamte Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden Ostfalia oder Hochschule), insbesondere im Bereich Lehre (einschließlich Lehrangebot, Studienorganisation etc.).

Auf Grund dieser Ordnung können die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 17 NHG erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

### § 2 Ziele der Evaluation

- (1) Mit der Evaluation verfolgt die Ostfalia folgende Ziele:
  - kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre innerhalb der Hochschule,
  - Förderung der Diskussion über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe innerhalb der Hochschule,
  - Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule sowie für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebots in den Studiengängen im Interesse der Profilbildung der Fakultäten,
  - Gewinnung von Erkenntnissen zur Weiterentwicklung des hochschuldidaktischen Angebots,
  - Schaffung einer Grundlage zur Begründung besonderer Leistungen gem. § 4 Abs. 4 der NHLeistBVO.
- (2) Zur Erreichung der mit der Evaluation verfolgten Ziele sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und daraus resultierender qualitätsverbessernder Maßnahmen mitzuwirken.

### § 3 Datenschutz

- (1) Es gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Hochschule.
- (2) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch § 17 NHG festgelegten Daten, erhoben und verarbeitet werden:
  - studienbezogene Daten,
  - lehrbezogene Daten,

- prüfungsbezogene Daten.

- (3) Der/die Datenschutzbeauftragte der Ostfalia prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gem. § 7 NDSG eingehalten werden.
- (4) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird gem. § 5 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (5) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, wenn ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Ordnung dies vorsehen.
- (6) Die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung dürfen Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies im NHG oder in dieser Ordnung explizit vorgesehen ist.
- (7) Soweit in Gremien innerhalb der Hochschule personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung, es sei denn, alle Betroffenen haben einer Beratung in öffentlicher Sitzung zugestimmt. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen.
- (8) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich Evaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.
- (9) Eine Verfahrensbeschreibung gem. § 8 NDSG wird als Anlage 1 dieser Evaluationsordnung beigefügt.

#### § 4 Evaluationsverfahren

- (1) Die Evaluationsverfahren von Lehre und Studium der Ostfalia bestehen aus zwei verschiedenen Elementen:
  - der internen Evaluation, dazu zählen
    - Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 5 NHG),
    - Evaluationen von Studiengängen und Studienverläufen (z.B. Studienabschlussbefragungen, AbsolventInnenbefragungen etc.),
    - Studienabschnittsbefragungen (Erstsemesterbefragungen, Befragungen zu bestimmten Studienphasen oder zu Prüfungen etc.),
    - Befragungen aller Art, die sich auf Studiengänge und / oder unterstützende Angebote für das Studium beziehen (z.B. Evaluation von überfachlichen Veranstaltungen oder von Serviceangeboten) und
  - der externen Evaluation gemäß § 5 NHG.

Diese Verfahrenselemente sollen bei Bedarf durch weitere Evaluationsaktivitäten (z. B. Schwundanalysen) ergänzt werden.
- (2) Gem. § 44 Abs. 2 Satz 5 NHG sind bei Entscheidungen des Fakultätsrates in Angelegenheiten, welche die Bewertung der Lehre betreffen, die Stimmen der Studierenden doppelt zu gewichten.

#### § 5 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die verschiedenen Evaluationsmaßnahmen sind wie folgt verteilt:

- Verantwortlich für die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation sind die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane und die jeweilige Fakultätsleitung bzw. die Leitung der durchführenden Einrichtung (z.B. Career Service, Sprachenzentrum, ZeLL) gem. Abschnitt II dieser Ordnung.
- Verantwortlich für die Konzeption der Evaluationen von Studienabschnitten ist das zuständige Präsidiumsmitglied in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fakultät/Einrichtung. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Studienabschnitten sind die für den Studiengang zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. die Leitung der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- Die Konzeption und Durchführung der hochschuleinheitlichen Evaluation von Studiengängen erfolgt nach Maßgabe des zuständigen Präsidiumsmitglieds ggf. in Absprache mit der betroffenen Fakultät / Einrichtung. Darüber hinaus können Fakultäten eigene Evaluationen ihrer Studiengänge durchführen. Das zuständige Präsidiumsmitglied ist darüber zu informieren.

Unterstützt werden die hochschuleinheitlichen Evaluationen durch den Bereich Hochschulentwicklung & Kommunikation und das Rechenzentrum und bei Bedarf durch weitere Einrichtungen der Hochschule.

#### II. Studentische Lehrveranstaltungsevaluation und Lehrberichte

##### § 6 Ziel und Ablauf

- (1) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene sowie der Optimierung der Abstimmung der Lehrveranstaltungen aufeinander. Sie gibt den Lehrenden eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrtätigkeit. Dabei sind sich alle Beteiligten bewusst, dass erfolgreiche Lehre in gleichem Maß von der Bereitschaft der Studierenden abhängt, sich aktiv in den Lehr-Lern-Prozess einzubringen.
- (2) Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen mindestens jährlich zu bewerten. Die Fakultäten und die Leitungen der Hochschuleinrichtungen stellen dabei sicher, dass alle curricularen Lehrveranstaltungen in die Lehrveranstaltung einbezogen werden.
- (3) Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden Befragungen der Studierenden durchgeführt. Die Befragungen finden in papierbasierter Form und / oder im Online-Verfahren statt. Die Befragung kann in einem Online-Verfahren durchgeführt werden, sofern und soweit die Fakultät bzw. die Einrichtung dieses anbietet. Andere Formen können nach Genehmigung durch das zuständige Präsidiumsmitglied genutzt werden. Studiengänge, die in hochschulübergreifenden Verbänden organisiert werden, können mit abweichenden Verfahren evaluiert werden. Das zuständige Präsidiumsmitglied ist darüber zu informieren. Die Teilnahme der Studierenden an den regelmäßigen Befragungen zur Lehrveranstaltungsevaluation ist freiwillig.

- (4) Der verwendete Fragebogen besteht aus einem hochschulweit einheitlichen Teil, der durch einen fakultätsspezifischen Teil und ggf. durch veranstaltungsbezogene Fragen ergänzt werden kann. Dabei können auch Lehr- und Lernbedingungen miterfasst werden. Der hochschulweite Teil des Fragebogens wird in der Studienkommission des Senats diskutiert und als Bestandteil zu dieser Ordnung (Anlage 3) vom Senat beschlossen. Der fakultätsspezifische Teil wird in der Studienkommission der Fakultät diskutiert und im Fakultätsrat beschlossen. Falls erforderlich, beschließt der Fakultätsrat über die Verwendung einer anderen Sprache. Sofern die Fakultät veranstaltungsbezogene Fragen vorsieht, können diese von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegt werden.
- (5) Die Befragungen sollen spätestens im letzten Drittel des Semesters durchgeführt werden. Bei Blockveranstaltungen können andere Befragungszeitpunkte gewählt werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.
- (6) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen vor Ende des Semesters mit den Studierenden diskutiert werden, sofern die Veranstaltungsform dies zulässt. Über zeitlich befristete Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf Antrag der Fakultät.
- (7) Bei Online-Befragungen ist sicherzustellen, dass die mehrfache Teilnahme an derselben Befragung durch eine Studierende oder einen Studierenden nicht möglich ist (z. B. durch ein PIN-TAN-Verfahren) und die Stimmabgabe nicht rückverfolgbar ist.
- (8) Bei einer papierbasierten Befragung werden die Fragebögen in der Regel durch die Lehrenden in der Lehrveranstaltung verteilt. Den Studierenden ist ausreichend Zeit zur Beantwortung der Fragen zu gewähren. Im Anschluss an eine papierbasierte Befragung werden die Fragebögen von einer / einem Studierenden der Lehrveranstaltung oder einer / einem Beauftragten der Studiendekanin / des Studiendekans / der Hochschuleinrichtung eingesammelt und in einen Umschlag gesteckt. Der verschlossene Umschlag wird anschließend an einer von der Fakultät oder der Leitung der Einrichtung bestimmten Stelle abgegeben.

## § 7 Auswertung und Ergebnisberichte

- (1) Die Auswertung der Fragebögen und die Generierung von Ergebnisberichten erfolgt automatisiert.
- (2) Die Auswertungsergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden (i.d.R. elektronisch) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sollen die Lehrenden eine Auswertung erhalten, in der die Ergebnisse jeder ihrer evaluierten Veranstaltungen dem mittleren Ergebnis und der Streubreite der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fakultät gegenübergestellt werden.
- (3) Werden Lehrveranstaltungen von mehreren Lehrenden abgehalten, sollte jede/r Lehrende gesondert evaluiert werden. Jede/r Lehrende soll nur ihre/seine Auswertungsergebnisse erhalten. Eine gemeinsame Evaluation ist möglich, wenn alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden zustimmen.
- (4) Soweit zentrale Einrichtungen Lehrveranstaltungen als Dienstleistung für Fakultäten oder andere Einrichtungen

durchführen, werden die Ergebnisse sowohl dem/der zuständigen Studiendekan/in der nutzenden Fakultät bzw. der Leitung der nutzenden Einrichtung als auch der Leitung der dienstleistenden Einrichtung zugeleitet. Bieten Lehrende einer Fakultät eine Lehrveranstaltung als Dienstleistung für eine andere Fakultät an, so werden die Ergebnisse dem/der zuständigen Studiendekan/in der nutzenden Fakultät zugeleitet.

- (5) Die automatisiert erstellten Ergebnisberichte für die Dekaninnen und Dekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane und ggf. Leitungen der Einrichtungen enthalten:
  - die Mittel- und Streuungswerte für jede Veranstaltung der Fakultät sowie ggf. die handschriftlichen Kommentare der Studierenden,
  - eine Übersicht über Mittel- und Streuungswerte für die gesamte Fakultät.
- (6) Die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan oder die Leitung der Einrichtung können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Ergebnisse im Einzelnen einsehen. Das Präsidium kann personenbezogene Daten von W-besoldeten Lehrenden im Rahmen der §§ 4 und 5 der W-Besoldungsrichtlinie über die zuständigen Fakultätsleitungen anfordern.
- (7) Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Lehrveranstaltungsevaluation berichten die Studiendekaninnen und Studiendekane in der jeweiligen Studienkommission der Fakultät und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre.
- (8) Die Auswertungsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden in aggregierter Form bezogen auf die gesamte Fakultät und ggf. bezogen auf einzelne Lehrveranstaltungsgruppen wie Grundlagenfächer und Vertiefungsfächer, einzelne Studiengänge o.ä. fakultätsöffentlich zugänglich gemacht. Näheres regelt die Fakultät auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans in eigener Verantwortung. Veröffentlichungen der Ergebnisse für einzelne Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrende bedürfen jeweils der Zustimmung der/des betroffenen Lehrenden.

## § 8 Lehrberichte

- (1) Auf Grundlage der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation formulieren die Studiendekaninnen und Studiendekane jährlich einen Lehrbericht. Zur Erfüllung seiner hochschulweiten Berichtspflicht gibt das Präsidium hierfür eine Struktur vor. Der Lehrbericht enthält insbesondere die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, einen Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre, die Ergebnisse weiterer Evaluationsmaßnahmen jeweils mit einer Stellungnahme sowie vorgesehene Maßnahmen für die Studienreform.
- (2) Der Lehrbericht wird sach-, nicht personenbezogen gestaltet.
- (3) Der Lehrbericht wird in der Studienkommission und im Fakultätsrat beraten und beschlossen und dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium veröffentlicht die zusammengefassten Ergebnisse in geeigneter Form.

- (4) Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern der Studienkommission oder des Fakultätsrates werden dem Lehrbericht beigelegt.
- (5) Aus den Berichten resultierende Maßnahmen und Aktivitäten sind Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Fakultät.

### III. Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen

#### § 9 Ziel der Evaluation von Studienabschnitten

Ziel der Evaluation von Studienabschnitten ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung aller Aspekte des jeweiligen Studiengangs, die sich nicht nur auf einzelne Lehrveranstaltungen beziehen. Dazu gehören z. B. Module modularisierter Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master, Studierbarkeit, Abgleich des Curriculums im Hinblick auf erworbene und vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Leistungen der Einrichtungen der Hochschule. Die Evaluation von Studienabschnitten kann auch in Kooperation mit Dritten erfolgen.

#### § 10 Ziel der Evaluation von Studiengängen

Ziel der Evaluation von Studiengängen ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung aller Aspekte des jeweiligen Studiengangs, die sich nicht nur auf einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienabschnitte beziehen. Dazu gehören zum Beispiel Studienabschlussbefragungen, Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sowie Exmatrikuliertenbefragungen. Die Evaluation von Studiengängen kann auch in Kooperation mit Dritten erfolgen.

#### § 11 Verfahren, Art, Verarbeitung und Verwendung der Daten

- (1) Studienabschnitte und Studiengänge können nach Bedarf und ggf. gemäß der Vorgaben im Rahmen von Akkreditierungsverfahren evaluiert werden.
- (2) Die Befragungen finden in der Regel in papierbasierter Form und/oder im Online-Verfahren statt. Die Teilnahme der Studierenden, Exmatrikulierten, AbsolventInnen und anderen Personengruppen an den Befragungen ist freiwillig.
- (3) Andere Formen der Evaluation als papier- oder onlinebasierte Verfahren können auf Antrag von dem zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt werden.
- (4) Bei Online-Evaluationen ist sicherzustellen, dass die mehrfache Beantwortung eines Fragebogens durch eine oder einen Studierenden nicht möglich ist (z. B. durch ein PIN-TAN-Verfahren) und die Stimmabgabe nicht rückverfolgbar ist.
- (5) Die Ergebnisse können für folgende Zwecke verwendet werden:
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
  - Dokumentation der Lehrqualität,
  - Reakkreditierungsverfahren.

Die Ergebnisse können nur dann für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie hinreichend verdichtet bzw. anonymisiert werden.

- (6) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission wertet die Ergebnisse aus und diskutiert notwendige und geplante Konsequenzen. Die Ergebnisse werden dem Lehrbericht beigelegt.

### IV. Externe Evaluationen

#### § 12 Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation erfolgt auf der Grundlage landesweiter Vorgaben laut der Ausführungsbestimmungen durch das zuständige Ministerium.
- (2) Für die Durchführung der externen Evaluation können unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtungen beauftragt werden.
- (3) Für die externe Evaluation ist das zuständige Präsidiumsmitglied verantwortlich. Die Fakultäten bzw. Einrichtungen unterstützen und begleiten die externe Evaluation. Die Verwaltung unterstützt die Fakultäten durch die Bereitstellung entsprechender Daten.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 07.07.2016 (Verkündungsblatt Nr. 29/2016). Gemäß Beschluss des Senats vom 26.01.2017 wird die Anlage 3 nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert.



**Verfahrensbeschreibung zur Evaluationsordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes**

**1. Bezeichnung und Zweckbestimmung**

**Bezeichnung:** Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

**Zweckbestimmung:** Durchführung der in § 5 NHG festgelegten Evaluation an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

**2. Art der gespeicherten Daten und Rechtsgrundlage**

**Art der Daten:** Es wird zu den Lehrveranstaltungen an der Hochschule die Beurteilung durch die Studierenden erhoben.

**Rechtsgrundlage:** § 5 NHG

**3. Kreis der Betroffenen**

Alle Lehrenden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

**4. Art und Empfänger regelmäßig zu übermittelnder Daten:**

Siehe § 7 und § 8 der Evaluationsordnung

**5. Übermittlung in Staaten nach § 14 NDSG**

Übermittlung der Daten an Stellen außerhalb der Hochschule, insbesondere in Staaten nach § 14 NDSG, ist nicht vorgesehen.

**6. Fristen für die Sperrung und Löschung von Daten**

Die personenbezogenen Rohdaten werden nach Abschluss der Auswertungen, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Erhebung, gelöscht. Daten in nicht maschinenlesbarer Form können im Dekanat / in der Einrichtung auch sieben Jahre aufbewahrt werden. Weiteres ist in der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Auf begründeten Antrag kann das Präsidium eine Verlängerung der Datenspeicherung genehmigen. Die / der Datenschutzbeauftragte ist hierüber zu informieren. Verantwortlich für die Löschung der Daten sind die jeweiligen Fakultäten / Einrichtungen.

**7. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7 NSDG**

Das Datenverarbeitungssystem für die Verarbeitung der Daten der Lehrevaluation wird im Rechenzentrum der Hochschule betrieben. Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erfolgt durch das Rechenzentrum. Der Zugang zu diesem Bereich des Rechenzentrums ist nur autorisierten Personen gestattet und durch Zugangssystem geregelt. Der Zugriff auf das DV-System zur Auswertung der studentischen Lehrevaluation außerhalb des Rechenzentrums ist nur über verschlüsselte SSL-Verbindung möglich. Weiterhin erfolgt eine Authentifizierung durch Username und Passwort. PC und zugehörige Scan-Station befinden sich in den Räumen des Rechenzentrums.

**Verfahrensbeschreibung zur Evaluationsordnung Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig Wolfenbüttel gem. § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes**

**1. Bezeichnung und Zweckbestimmung**

**Bezeichnung:** Externe Evaluation

**Zweckbestimmung:** Durchführung der im NHG festgelegten Evaluation an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

**2. Art der gespeicherten Daten und Rechtsgrundlage**

**Art der Daten:**

- studienbezogene Daten
- lehrbezogene Daten
- prüfungsbezogene Daten
- forschungsbezogene Daten

**Rechtsgrundlage:** § 5 NHG

**3. Kreis der Betroffenen**

Alle Mitglieder und Angehörigen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

**4. Art und Empfänger regelmäßig zu übermittelnder Daten:**

Siehe § 12 der Evaluationsordnung

**5. Übermittlung in Staaten nach § 14 NDSG**

Übermittlung der Daten an Stellen außerhalb der Hochschule, insbesondere in Staaten nach § 14 NDSG, ist nicht vorgesehen.

**6. Fristen für die Sperrung und Löschung von Daten**

Die personenbezogenen Rohdaten werden nach Abschluss der Auswertungen, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Erhebung, gelöscht. Bei Panelbefragungen können die Zeiträume entsprechend verlängert werden. Auf begründeten Antrag kann das Präsidium eine Verlängerung der Datenspeicherung genehmigen. Die / der Datenschutzbeauftragte ist hierüber zu informieren. Weiteres ist in der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Verantwortlich für die Löschung der Daten ist die jeweilige Fakultät / Einrichtung.

**7. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7 NSDG**

Das Datenverarbeitungssystem für die Verarbeitung der Daten der Lehrevaluation wird im Rechenzentrum der Hochschule betrieben. Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erfolgt durch das Rechenzentrum. Der Zugang zu diesem Bereich des Rechenzentrums ist nur autorisierten Personen gestattet und durch Zugangssystem geregelt. Der Zugriff auf das DV-System zur Auswertung der studentischen Lehrevaluation außerhalb des Rechenzentrums ist nur über verschlüsselte SSL-Verbindung möglich. Weiterhin erfolgt eine Authentifizierung durch Username und Passwort. PC und zugehörige Scan-Station befinden sich in den Räumen des Rechenzentrums.



Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen.

1. Aufgrund dieser Lehrveranstaltung kann ich wichtige Begriffe/Sachverhalte zu dem behandelten Thema wiedergeben.

trifft voll zu       trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

2. Aufgrund dieser Lehrveranstaltung kann ich einen Überblick über das behandelte Thema geben.

trifft voll zu       trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

3. Aufgrund dieser Lehrveranstaltung kann ich behandelte, komplizierte Sachverhalte anschaulich darstellen.

trifft voll zu       trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

4. Aufgrund dieser Lehrveranstaltung sehe ich mich nun in der Lage, eine typische Fragestellung des behandelten Gegenstandsbereiches zu bearbeiten.

trifft voll zu       trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

5. Die Ziele der Lehrveranstaltung wurden deutlich.

trifft voll zu       trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

6. Die Art, wie die Lehrveranstaltung gestaltet ist, trägt zum Verständnis des Stoffes bei.

trifft voll zu       trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

7. Die Lehrveranstaltung hat mich zum Mitdenken in diesem Fach angeregt.

trifft voll zu       trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

8. Die/der Lehrende zeigt Interesse an meinem Lernerfolg.

trifft voll zu       trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

9. Die/der Lehrende unterstützt eine Atmosphäre/einen Umgang des gegenseitigen Respekts.

trifft voll zu       trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

10. Jetzt finde ich das Thema interessanter als zu Beginn der Lehrveranstaltung.

trifft voll zu      trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

11. In der Lehrveranstaltung habe ich Inhalte gelernt, die mich begeistern.

trifft voll zu      trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

12. Die Raumgröße ist angemessen.

trifft voll zu      trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

13. Die Ausstattung des Raumes ist angemessen.

trifft voll zu      trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

14. Die Gruppengröße ist angemessen.

trifft voll zu      trifft gar nicht zu  
 keine Angabe

### Offene Fragen

15. Gut gefallen hat mir ...

16. Ich habe noch folgende Verbesserungsvorschläge (bitte konstruktiv formulieren) ...

17. Das habe ich zu meinem Lernerfolg beigetragen ...

### Gesamtbewertung

18. Ich bewerte die Lehrqualität in dieser Veranstaltung insgesamt als

sehr gut      mangelhaft  
 keine Angabe